



UNTERSTÜTZUNG UND DIENSTLEISTUNGEN DER ETF FÜR EU-MITGLIEDSTAATEN

Hintergrund

Zur Koordinierung der von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Partnerländern geleisteten Unterstützung beizutragen, zählt zu den Zielen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF), die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates zur Errichtung der Stiftung festgelegt sind. In Artikel 3 heißt es weiter, dass es zu den Aufgaben der Stiftung gehört, der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Drittländern einen Rahmen für die Weiterleitung von Unterstützungsangeboten zu bieten. Die ETF wird aufgefordert zu sondieren, welche Möglichkeiten für Gemeinschaftsunternehmen und für die Ermittlung von für eine Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen bestehen. In dem Artikel wird ihr der Auftrag erteilt, Mittel für die Konzipierung und Vorbereitung von Projekten bereitzustellen, deren Durchführung aus Beiträgen eines oder mehrerer Länder finanziert werden könnte. Darüber hinaus wird dem Vorstand in der Verordnung des Rates die Zuständigkeit für die Genehmigung des ETF-Arbeitsprogramms übertragen und dieser beauftragt, mit der Kommission innerhalb des Gesamtrahmens der Verordnung die sonstigen Aufgaben der Stiftung zu vereinbaren.

In der Sitzung des Stiftungsvorstands im November 2000 signalisierten die Mitgliedstaaten ihr Interesse an der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ETF. In dieser Sitzung wurde vereinbart, dass die ETF entsprechende Dienstleistungen erbringen könnte, dabei jedoch *die einzelnen Mitgliedstaaten einen eigenen finanziellen Beitrag zu den besonderen und zusätzlichen Leistungen zu leisten hätten, die von der ETF für sie erbracht werden.*

Dieser Grundsatz fand seine Bestätigung in der ETF-Finanzregelung, die Beteiligungen der EU-Mitgliedstaaten an Tätigkeiten der Stiftung vorsieht. Artikel 19 verlangt im Einzelnen, dass diese Beiträge sämtliche mit der betreffenden Tätigkeit oder Zweckbestimmung verbundenen direkten oder indirekten Kosten decken müssen. In Artikel 20 ist geregelt, dass die Annahme von Zuwendungen durch die ETF der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Finanzregelung enthält jetzt auch die Forderung, dass solche Beiträge systematisch in den ETF-Haushaltsplan einzustellen sind. Angesichts dessen beabsichtigt die ETF nun, Titel IV systematisch zu nutzen, um zusätzlich zu den von der Kommission kommenden regulären Haushaltsmitteln alle Beiträge aus externen Quellen wie den Mitgliedstaaten oder anderen Fremdquellen zu erfassen.

Die ETF begrüßt die Unterstützung, die ihr durch die Verordnung des Rates zuteil wird, und die vom Vorstand sowie im Rahmen der Finanzregelung festgelegten Prinzipien für die Bereitstellung von Unterstützung und Dienstleistungen für EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Beitrags zu den Prioritäten und Programmen im Bereich der Außenbeziehungen der Gemeinschaft. In der Praxis deckt sich dieser Ansatz mit der besonderen Bedeutung, die der Koordinierung der entsprechenden Hilfeprogramme der Kommission und des jeweiligen Mitgliedstaates in den am 29. September 2004 von der Kommission angenommenen Vorschlägen für neue Außenhilfeinstrumente beigemessen wird. Dabei geht es um eine wirksamere und effizientere Bereitstellung von Hilfe. Die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bietet Gelegenheit, zu Lösungen zu gelangen, die für alle Seiten annehmbar sind:

- Erstens kann sie dazu beitragen, eine gemeinsame und beständige Ausrichtung der Programme der Kommission und des Mitgliedstaates im Bereich Außenbeziehungen zu gewährleisten und damit die Gesamtwirkung der Gemeinschaftshilfe für Partnerländer zu erhöhen. Da die Kommission für die allgemeine Koordinierung der Gemeinschaftsprogramme für Außenbeziehungen zuständig ist, werden alle einschlägigen Vereinbarungen den zuständigen Dienststellen der Kommission mitzuteilen und mit ihnen abzustimmen sein.
- Zweitens kann sie die Außenhilfeinterventionen eines Mitgliedstaates, selbst wenn es sich dabei um verhältnismäßig geringe Beträge handelt, in den Gesamtrahmen einer substanzielleren

Investitionsmaßnahme der EU einbinden. Sie kann den Mitgliedstaaten spezifische Kenntnisse und Fachwissen vermitteln, die sie zum Erreichen ihrer Ziele benötigen. Zudem kann sie im Rahmen der europäischen Dimension kostenoptimierte Umsetzungsmechanismen für den entsprechenden Bereich anbieten. Darüber hinaus bietet sie einen Mechanismus für die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Gebern dieses Bereichs, ohne dass dies zu Lasten der Beteiligungsbereitschaft des einzelnen Mitgliedstaates und der Anerkennung seiner Aufwendungen gehen würde.

- Drittens kann sie durch Erleichterung eines konzertierten Vorgehens von Mitgliedstaaten und EU-Institutionen den Nutzen für die Partnerländer im Sinne einer inhaltlich geschlossenen Reform erhöhen.
- Schließlich kann sie zur Konsolidierung des Gesamtleistungsvermögens der ETF beitragen und damit einen längerfristigen gegenseitigen Nutzen für die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die Partnerländer erbringen.

Dieser Mechanismus ist jedoch in den vergangenen Jahren verhältnismäßig selten und nur von wenigen Mitgliedstaaten genutzt worden. Die ETF würde die Aufmerksamkeit und das Interesse der Mitgliedstaaten gern stärker auf diese Möglichkeit hinlenken, um diese für eine Beteiligung an der Arbeit der Stiftung zu gewinnen. Außerdem könnte dieser Ansatz auch von Nichtmitgliedstaaten und/oder anderen einschlägigen Organisationen genutzt werden, die am Reformprozess beteiligt sind bzw. dies wünschen.

Mögliche Optionen

Es haben sich drei unterschiedliche Mechanismen herausgebildet, über die die ETF den Mitgliedstaaten der EU Unterstützung und Dienstleistungen hat zukommen lassen. Sie könnten als Modellansätze für andere Mitgliedstaaten der Union, insbesondere für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, betrachtet werden:

1. Direkte Finanzbeiträge der EU-Mitgliedstaaten für ETF-Aktivitäten

Das wichtigste Beispiel hierfür ist der italienische Treuhandfonds 2003 bis 2005. Auf der Grundlage einer 2002 mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarung stellt die italienische Regierung jedes Jahr 500 000 EUR zur Förderung von ETF-Prioritäten und -Projekten bereit. Welche Bedeutung und welche Vorteile dies für die verschiedenen Beteiligten hat, zeigte sich im September 2004, als die italienische Regierung über den Treuhandfonds außer der Reihe einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 300 000 EUR zur Kofinanzierung von Arbeitsmarkterhebungen auf dem westlichen Balkan aufbrachte, der von der GD Außenbeziehungen, der GD Beschäftigung und Soziales, den italienischen Behörden und der ETF dringend erbeten und auch von den Partnerländern begrüßt worden war. Andere Organisationen haben gelegentlich ebenfalls Beiträge zu den Aktivitäten der ETF geleistet, so zum Beispiel die schweizerische Entwicklungsagentur und die Weltbank.

Nach Rücksprache mit den italienischen Behörden gibt die ETF jedes Jahr im Arbeitsprogramm an, welche ETF-Vorhaben dank italienischer Unterstützung verstärkt vorangetrieben werden, und stellt damit sicher, dass die Zuwendung des Mitgliedstaates gebührend gewürdigt wird. Da derartige Beiträge für die Erweiterung von Vorhaben im Rahmen des ETF-Arbeitsprogramms eingesetzt werden, tragen sie automatisch auch den EU- und ETF-Schwerpunktaufgaben Rechnung.

Besonders geeignet ist dieser Ansatz für Fälle, bei denen die Prioritäten und Programme eines EU-Mitgliedstaates mit der Prioritätensetzung im Bereich der EU-Außenbeziehungen und den Aktivitäten des ETF-Arbeitsprogramms übereinstimmen. Außerdem ist er dann angebracht, wenn EU-Mitgliedstaaten ihre Außenhilfeprogramme selbst in einem kleineren Maßstab in eine EU-Dimension einbinden möchten. Wenn ein EU-Mitgliedstaat einen Hauptschwerpunkt bestimmt hat, es ihm jedoch an den erforderlichen Sachkenntnissen, was die Entwicklung der

Humanressourcen angeht, bzw. an Möglichkeiten zum Erreichen eines gesteckten Ziels mangelt, kann sich dieser Ansatz ebenfalls anbieten. Der erwähnte Mechanismus ist darüber hinaus potenziell geeignet, den Nutzen der Hilfe zu steigern, da bei einer Bündelung von Ressourcen die fixen Gemeinkosten gesenkt werden können. Daher könnte er für EU-Mitgliedstaaten in Frage kommen, die nach kostengünstigen Umsetzungsmechanismen im Rahmen einer europäischen Dimension Ausschau halten.

Die ETF erhebt keine Verwaltungsgebühr, da der Treuhandfonds einen unmittelbaren Beitrag zu ETF-Projekten darstellt, die bereits im Arbeitsprogramm festgelegt und mit dem Vorstand abgestimmt wurden. Daher ergeben sich keine Finanzierungskosten für den Beitrag im Sinne von Artikel 20 der ETF-Finanzregelung. In Absprache mit dem „Geber“ können die Mittel jedoch zur Deckung eines Teils der mit den Projekten verbundener Verwaltungskosten – etwa Reisekosten – oder zur befristeten Einstellung von Mitarbeitern, die bei der Durchführung und Verwaltung der Projekte behilflich sind, eingesetzt werden. Selbstverständlich müssen in den ETF-Haushaltsplan eingestellte Mittel entsprechend der ETF-Finanzregelung und den Vergabevorschriften verwaltet werden. Der Mitgliedstaat erhält jedoch in regelmäßigen Abständen Überwachungsberichte zu den von ihm finanzierten Aktivitäten und einen Finanzausweis über die Mittelverwendung. Da die Aktivitäten Bestandteil des ETF-Arbeitsprogramms sind, fließen sie in den jährlichen Evaluierungsplan der ETF ein und können auch einer Kontrolle unterzogen werden.

Die ETF möchte diese Gelegenheit ergreifen, um andere Mitgliedstaaten auf die Möglichkeit hinzuweisen, ähnliche Vereinbarungen mit der Stiftung zu schließen. In einem solchen Fall:

- würde die ETF in Absprache mit dem Mitgliedstaat und der Kommission eine erste Bewertung des Vorschlags vornehmen, um dessen Übereinstimmung mit dem Stiftungsauftrag und dem Rechtsrahmen sicherzustellen, und einen Vorschlag zur Vorlage beim Vorstand erarbeiten.
- Die anschließende Vereinbarung wäre in Übereinstimmung mit der geltenden Finanzregelung durch den Vorstand zu bestätigen.
- ETF-Projekte, die im Rahmen solcher Vereinbarungen unterstützt werden, sind im ETF-Arbeitsprogramm eindeutig anzugeben.
- Die Haushaltsmittel wären vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands und der Haushaltsbehörde unter Titel IV des ETF-Haushaltsplans auszuweisen.

2. Beantragung von Leistungen bei der ETF durch die EU-Mitgliedstaaten für deren eigene Projekte

Das beste Beispiel hierfür ist die italienische Regierung, obwohl ein ähnlicher Ansatz, wenngleich in geringerem Umfang, auch von anderen Ländern wie Frankreich oder der Schweiz und von Organisationen wie der Weltbank verfolgt worden ist.

Die erste Kooperationsvereinbarung mit dem italienischen Außenministerium wurde im Jahr 2000 unterzeichnet und 2003 erneuert. Im Rahmen der ersten Vereinbarung hatte das italienische Außenministerium (DGCS) die ETF mit der Durchführung eines die Humanressourcen betreffenden Projekts im Rahmen der Entwicklung von KMU in Albanien im Zeitraum 2001 bis 2003 beauftragt. Nachdem das erste Projekt bei der Evaluierung positiv eingeschätzt worden war, bat das italienische Ministerium die ETF vor kurzem um Hilfe bei der Konzipierung und Umsetzung eines Folgeprojekts. Der Finanzrahmen für das zweite Projekt beläuft sich auf 2 147 000 EUR, als voraussichtliche Laufzeit wurde der Zeitraum 2005 bis 2007 angesetzt. Weitere Einzelheiten zu diesem zweiten Vorschlag sind Anhang 1 zu entnehmen.

Für diese Dienstleistung wird die ETF in Übereinstimmung mit der Finanzregelung und einer Vorstandsentscheidung aus dem Jahr 2000 eine Gebühr erheben, durch die sämtliche mit dem Projekt verbundenen direkten und indirekten Kosten gedeckt werden sollen. Die aktivitätsorientierten Haushaltskriterien im Haushaltsplan der ETF dienen als Ausgangspunkt für

die Verhandlungen über die Gebührenkonditionen. Unter Zugrundelegung der geltenden Kriterien würden Gebühren in folgender Höhe anfallen:

- etwa 10 % des Finanzrahmens für das Projekt zur Deckung der allgemeinen Verwaltungs- und Managementkosten¹. Hierunter sollten auch alle mit dem Mitgliedstaat vereinbarten Überwachungs- und Berichtsanforderungen fallen;
- sämtliche direkten Kosten (beispielsweise für Dienstreisen, die Arbeitszeit von ETF-Sachverständigen, Evaluierungen und Audit).

Die Konditionen für jede Vereinbarung werden jedoch auf Einzelfallbasis ausgehandelt und hängen ab von der Art des Projekts sowie den Kosten und Vorteilen, die sich aus der voraussichtlichen Rolle der ETF im Rahmen des Projekts ergeben dürften.

Mit dieser Gebühr wird sichergestellt, dass die ETF die Beachtung der Prioritäten, die mit dem Vorstand und insbesondere mit der Kommission abgestimmt wurden, garantieren und gleichzeitig den Mitgliedstaaten eine hochwertige Dienstleistung anbieten kann. Ebenso wie bei Variante 1 sollte auch hier klar sein, dass sämtliche Mittel, die in den ETF-Haushaltsplan eingestellt werden, den Finanz- und Vergabevorschriften der ETF entsprechend eingesetzt werden müssen.

Das ist der passende Ansatz für Fälle, in denen ein EU-Mitgliedstaat über Programme verfügt, die eine Ergänzung sowohl zu den Prioritäten im Bereich der EU-Außenbeziehungen als auch zum Stiftungsauftrag darstellen. Er ist auch dann geeignet, wenn EU-Mitgliedstaaten eine Anbindung ihrer Außenhilfeprogramme unter dem Dach einer EU-Organisation oder einer internationalen Organisation für erstrebenswert halten. Dieser Ansatz kann sich auch anbieten, wenn ein EU-Mitgliedstaat ein Schlüsselziel festgelegt hat, aber nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse und praktischen Mittel für die Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen dieses Ziels verfügt.

Die ETF möchte die Gelegenheit ergreifen und anderen Mitgliedstaaten die Beantragung solcher Dienstleistungen nahe legen, sofern sie Projekte vorweisen können, die mit den Zielen und Aufgaben der Stiftung übereinstimmen. In einem solchen Fall wäre folgendes Verfahren einzuhalten:

- Die ETF nimmt in Abstimmung mit dem Mitgliedstaat und der Kommission eine erste Bewertung des Vorschlags vor, um dessen Übereinstimmung mit der Prioritätensetzung im Bereich der EU-Außenbeziehungen, dem Stiftungsauftrag und dem Rechtsrahmen sicherzustellen, und erarbeitet einen Vorschlag zur Vorlage beim Vorstand.
- Der Vorstand müsste dem Projekt und den Durchführungsbedingungen zustimmen.
- Der Vorstand müsste den der geltenden Finanzregelung gemäß überarbeiteten Haushaltsplan verabschieden.
- Die Mittel wären vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand und die Haushaltsbehörde unter Titel IV des ETF-Haushaltsplans auszuweisen.
- Die Maßnahme, der Finanzrahmen und die Finanzierungsquelle werden im ETF-Arbeitsprogramm aufgeführt.

3. Umsetzung eigener Projekte der EU-Mitgliedstaaten parallel zu den ETF-Aktivitäten

Die ETF führte mehrere Parallelfinanzierungsprojekte mit EU-Mitgliedstaaten durch. Dieser Ansatz ermöglicht es Mitgliedstaaten mit der gleichen Prioritätensetzung, ihre nationalen Entwicklungsvorhaben an ein bestehendes Schwerpunktvorhaben oder Projekt der ETF anzubinden. Die ETF kann die Koordinierung übernehmen, wodurch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Projekte erreicht wird, und ihre Bemühungen darauf richten, die

¹ Nach Schätzung der ETF werden für jeweils eine Million operationelle Mittel der Titel III oder IV 2,2 Vollzeit-Stellen in der Verwaltung (Kosten: ungefähr 90 000 EUR, Titel I) benötigt, um sämtliche Verfahren abzuwickeln und die Einhaltung der EU-

Gesamtwirkung der Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu erhöhen. Das beste Beispiel hierfür war das Projekt Nordwestrussland 1996 bis 2000, an dem sich acht Mitgliedstaaten und die IAO beteiligten (siehe Anhang 2).

Da die Mittel für diesen Mechanismus nicht über den ETF-Haushaltsplan laufen, werden keine Gebühren erhoben. Dennoch könnte die ETF das Projekt und die damit verbundenen Koordinierungskosten in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen, das dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.

Dieser Ansatz eignet sich besonders für Fälle, in denen ein EU-Mitgliedstaat Prioritäten gesetzt und Programme aufgestellt hat, die Synergieeffekte zur Prioritätensetzung im Bereich Außenbeziehungen der EU und zu Aktivitäten im ETF-Arbeitsprogramm aufweisen. Er kommt auch in Frage, wenn EU-Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Umsetzung ihrer einzelnen Projekte nicht aus der Hand geben, diese gleichzeitig aber kostengünstig mit Maßnahmen anderer Geber und Mitgliedstaaten verbinden und auf diese Weise ihre Wirkung erhöhen möchten. Wie bei den anderen Varianten, werden die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten ebenfalls im ETF-Arbeitsprogramm ausgewiesen. Auch wenn ein EU-Mitgliedstaat ein Schlüsselziel festgelegt hat, aber nur über begrenzte Finanzmittel und/oder praktische Struktureinheiten zum Erreichen seines Ziels verfügt, kann er angezeigt sein.

Für diesen Fall schlägt die ETF das folgende Verfahren vor:

- Die ETF nimmt in Absprache mit dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten und der Kommission eine erste Bewertung des Vorschlags vor und erarbeitet ein Projekt zur Vorlage beim Vorstand.
- Die ETF und die EU-Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit der Kommission eine Kooperationsvereinbarung auf, um Synergieeffekte zwischen parallel laufenden Projekten des Mitgliedstaates und der ETF sicherzustellen.
- Die Kooperationsvereinbarung wird dem ETF-Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt und der Beitrag des Mitgliedstaates im Arbeitsprogramm ausgewiesen.

Vorschläge an den Vorstand

- Die ETF ersucht den Vorstand, dem vorgenannten Konzept und den dargelegten Verfahren zum Umgang mit Beiträgen von EU-Mitgliedstaaten (oder anderen Organisationen) zur Arbeit der ETF seine Zustimmung zu erteilen.
- Die ETF ersucht die Vorstandsmitglieder, in ihren jeweiligen Ländern über die Möglichkeiten und den zusätzlichen Nutzen eines Zusammengehens mit der ETF aufzuklären und die Beziehungen zu ihren Außenhilfepartnern zu erleichtern.
- Die ETF ersucht den Vorstand, dem bei der ETF eingegangenen Antrag der italienischen Regierung auf technische Hilfe für das KMU-Projekt (siehe Anhang 1) unter der Maßgabe stattzugeben, dass der Grundhaushaltsplan der ETF nicht belastet wird.

UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM FÜR KMU IN ALBANIEN

- Zielbegünstigte:** Ministerien und/oder örtliche Behörden, Regionalentwicklungsagenturen, KMU
- Zielland:** Albanien
- Hintergrund:** Im Jahr 2000 ersuchte das italienische Außenministerium (DGCS) die ETF vor dem Hintergrund der bestehenden Rahmenkooperationsvereinbarung um die Konzipierung und Umsetzung eines Projekts zur Förderung der KMU-Entwicklung in Albanien.
- Projektbeginn war 2001, Projektende im Juni 2003, gefolgt von einer externen Evaluierung durch unabhängige Sachverständige. Die externen Bewerter hielten die Ergebnisse für besonders gut und empfahlen eine weitere Konsolidierung mit dem Ziel, die Ergebnisse auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu festigen und so ihre Nachhaltigkeit sicherzustellen.
- Die italienische Regierung akzeptierte diese Empfehlungen und schlug vor, dass die ETF ein neues, erweitertes Programm umsetzt, dessen Finanzierung im Rahmen der bilateralen Kooperationsvereinbarung 2002 bis 2004 erfolgt, die am 9. April 2002 in Tirana zwischen Albanien und Italien unterzeichnet wurde.
- Als nächster Schritt wurde von den Regierungen Italiens und Albaniens vor kurzem ein Finanzhilfeprogramm im Umfang von rund 30 Mio. EUR zur Förderung des KMU-Sektors durch: (a) die Einrichtung einer KMU-Kreditlinie zur Ausreichung durch das albanische Bankensystem in Höhe von rund 25 Mio. EUR, (b) die Auflegung eines Kreditbürgschaftsprogramms (2,5 Mio. EUR) und (c) die Bereitstellung von Technische-Hilfe-Komponenten in Wert von 2,5 Mio. EUR vereinbart.
- Der KMU-Sektor in Albanien sieht sich in folgenden Bereichen Schwierigkeiten gegenüber:
- a) Rechtlicher und ordnungspolitischer Bereich
 - Mangelnde Transparenz bei der Durchsetzung von Gesetzen und Rechtsvorschriften; zu viele Änderungen in der Rechtsetzung, die langfristige strategische Entscheidungen erschweren und der Einhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften durch die Unternehmer nicht dienlich sind.
 - Die Gerichte arbeiten zwar verhältnismäßig langsam, sind jedoch vertretbare Streitbeilegungsorgane. Schwachstellen bestehen in der Vollstreckung und bei den Anreizen für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen.
 - Obwohl die Anmeldung von Unternehmen recht gut funktioniert, beeinträchtigt die undurchsichtige und nicht berechenbare Anwendung von Rechtsvorschriften (Inspektionen, Genehmigungen und Konzessionen, insbesondere im Steuer- und Zollsektor) die wirtschaftliche Tätigkeit. Das leistet dem grauen Markt Vorschub und verstärkt den Eindruck zufallsbedingter Diskriminierungen und mangelnder Fairness im Umgang mit den auf dem Markt agierenden KMU.
 - b) Leistungsvermögen der staatlichen Stellen und Dialog zwischen öffentlichem und privatem Sektor
 - Schwach ausgeprägte Fähigkeit der staatlichen Stellen zur Gewährleistung eines sicheren Umfelds, etwa für den Schutz von Wirtschaftsgütern und Eigentum. Mangelnde Achtung der

Rechtsstaatlichkeit. Politische Instabilität, unzureichende staatliche Verwaltung und Korruption wirken nach wie vor investitionshemmend.

- Den staatlichen Behörden vor Ort fehlen Finanzmittel und institutionelle Kapazitäten für die Erbringung der geforderten Dienstleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
 - Die Unternehmen begegnen den staatlichen Stellen mit Argwohn. Die bestehenden staatlichen Aufsichtsgremien (Rat für Unternehmensberatung und Handelskammer) werden nicht als Repräsentanten der Wirtschaft oder als wahre Vertretung der albanischen KMU betrachtet.
- c) Bedingungen im Finanzsektor
- Der Finanzsektor zeichnet sich durch eine überschüssige Liquidität aus, da die Banken lieber in Schatzwechsel investieren oder andere Dienstleistungen anbieten als mehr Kredite auszureichen, was keine effiziente Mittelzuweisung darstellt.
 - Die Banken spielen aus folgenden Gründen noch keine maßgebliche Rolle bei der Finanzierung von KMU:
Nachfrage nach Krediten: Die unterentwickelte Kreditkultur beeinträchtigt die Entwicklung des Sektors, da viele Unternehmen nicht mit Banken und den von ihnen gestellten Anforderungen vertraut sind. Das unberechenbare politische Umfeld hemmt Investitionen durch KMU.
Kreditangebot: Die Geschäftsbanken sind nicht an der Ausreichung von Krediten an KMU interessiert. Die Zurückhaltung der Geschäftsbanken liegt in den unzureichenden rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen begründet, insbesondere was die Vertragserfüllung, die Besicherung und die Streitbeilegung angeht. Außerdem bevorzugen die Geschäftsbanken Großkredite, bei denen niedrigere fixe Auszahlungs- und Überwachungskosten anfallen als bei Klein- oder Kleinstkrediten. Der von den staatlichen Banken als Erbe übernommene schlechte Kreditbestand erschwert die Kreditvergabe durch die Banken zusätzlich.
 - Ungleichgewicht zwischen den Bedingungen und den Bedürfnissen des KMU-Sektors (Laufzeit, Zinssätze, Sicherungsanforderungen und Umfang).
 - Der Mikrofinanzsektor ist belastbar, doch besteht weiterhin eine übersteigerte Nachfrage nach Kleinkrediten und ein überhöhter Zugriff auf Spareinlagen.
 - Es wurde ein Programm für einen Kreditbürgschaftsfonds aufgelegt, das bislang jedoch noch keine Marktauswirkungen zeigt. Es dürfte die Kreditvergabe im Sektor der Klein- und Kleinstunternehmen kaum ankurbeln (und ist möglicherweise sogar gänzlich ungeeignet).
 - In den albanischen Rechtsvorschriften ist das Leasing nicht geregelt.
- d) Unternehmensförderungsdienste
- Die KMU wissen kaum etwas über die Vorteile von Unternehmensförderungsdiensten.
 - Es gibt Unternehmensförderungsdienste, die jedoch weitgehend gebergestützt und nicht nachfragegesteuert sind.
- e) Schulungen und Beratungsdienste für KMU
- Es besteht ein Missverhältnis zwischen den angebotenen Kursen (Buchführung und Finanzen) und dem Bedarf der Unternehmer (strategische Planung, Management und Marketing). Die Qualität der Ausbildung weist eine große Bandbreite auf.
 - Es mangelt an Absprachen über die Aufteilung der angebotenen Ausbildungsleistungen zwischen den Gebern. Die Kurse werden in der Öffentlichkeit unzureichend propagiert.

- Die Beratungsleistungen zum Themenbereich privatwirtschaftlicher Sektor stellen für albanische Unternehmen ein Novum dar. Es herrscht kaum Nachfrage nach derartigen Dienstleistungen; ihre praktische Entwicklung hat gerade erst begonnen.
- f) Informationen über in- und ausländische Märkte sowie Fertigung und Technologie
 - Die KMU gelangen nur schwer an Informationen über potenzielle Export- und Importmärkte. Gleiches gilt für Informationen über andere einschlägige Fragen, etwa über Zölle und Standards, Transport oder die Marktnachfrage.
 - Die Informationsquellen beschränken sich nach wie vor auf ausländische Botschaften und Handelskammern bzw. private Kontakte. Den KMU fehlen Gelegenheiten zur Teilnahme an Fachmessen, weil diese von den Kammern, Verbänden usw. nicht genügend propagiert werden.
 - Geringe finanzielle Möglichkeiten zur Durchführung oder Nutzung von Marktforschung
 - Niedriger Kenntnisstand und unzureichende Aufklärung auf dem Gebiet der Internettechnologie, verbunden mit einem äußerst begrenzten und kostenaufwändigen Zugang für potenzielle Nutzer.

Einige der vorgenannten Schwachstellen können im Rahmen dieses Projekts behoben werden, insbesondere durch:

- Aufbau der erforderlichen Verwaltungsstrukturen für die wichtigsten Akteure in diesem Bereich,
- technische Hilfe bei der Schaffung der Kreditlinie,
- technische Hilfe bei der Einrichtung des Kreditbürgschaftsfonds,
- Schulung der Hauptakteure in Bezug auf die Umsetzung des Programms,
- Schulung von Unternehmensberatern im Bereich der Förderung von KMU,
- Hilfestellung beim Aufbau eines strukturierten Informationssystems,
- eine Informationskampagne.

Projektziel

Allgemeines Ziel ist die Erzeugung eines für die Unternehmensentwicklung günstigen Klimas, das eine rasche und nachhaltige Entwicklung der KMU in Albanien ermöglicht.

Das spezifische Ziel besteht darin, durch Förderung der staatlichen albanischen KMU-Strategie zur Entwicklung der KMU in Albanien beizutragen

Erwartete Ergebnisse

Ergebnis 1: Stärkung der Handlungskompetenz der albanischen Akteure im KMU-Sektor
 Ergebnis 2: Aufbau eines Kreditsystems für KMU
 Ergebnis 3: Schaffung eines einsatzbereiten Kreditbürgschaftsfondsmechanismus
 Ergebnis 4: Informationssystem zu KMU

Hauptkomponenten

1. Aufbau der erforderlichen Verwaltungsstrukturen für die wichtigsten Akteure in diesem Bereich
2. Technische Hilfe bei der Schaffung der Kreditlinie
3. Technische Hilfe bei der Einrichtung des Kreditbürgschaftsfonds
4. Hilfestellung beim Aufbau eines strukturierten Informationssystems
5. Informationskampagne

Operationelle Mittel der ETF: **0 EUR**

Andere Finanzquellen: 750 000 EUR, italienische Regierung

Laufzeit: 1.1.2005 bis 31.12.2005

Bedingungen: 8 % Verwaltungsgebühr zuzüglich aller direkten Kosten²

² Bei der Aushandlung der Konditionen wurde unterstellt, dass bei dieser Initiative die in der ersten Phase des KMU-Projekts (2001 bis 2003) bereits aufgebauten Kapazitäten genutzt werden.

PILOTPROJEKT IN NORDWESTRUSSLAND 1996 BIS 2003

Ziel dieses Pilotprojekts war es, anhand einer Bedarfsanalyse der beruflichen Qualifikationen und durch die Herstellung von Kontakten zwischen der EU und russischen Stellen zur Berufsbildungsreform in vier Sektoren beizutragen, die für die Wirtschaft Nordwestrusslands von besonderer Bedeutung sind: Telekommunikation, Tourismus, Verkehr sowie Holzproduktion und -verarbeitung. Das Projekt wurde in der Nordwestregion der Russischen Föderation durchgeführt, d. h. in der Stadt St. Petersburg, den Gebieten Leningrad und Nowgorod und der Republik Karelien.

Auf den Weg gebracht wurde das Projekt durch eine gemeinsame Initiative der russischen Ministerien für Bildung und Arbeit sowie der Stiftung; es umfasste zwei Phasen und erstreckte sich über einen Zeitraum von sechs Jahren.

In der ersten Phase wurde das im April 1996 gestartete Projekt von Österreich, Belgien, Finnland, Deutschlands und den Niederlanden gefördert. Für die zweite Phase (1999 bis 2001) stellten Österreich, Belgien, Finnland, Schweden, die Niederlande und die IAO Fördermittel bereit.